

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

An die Empfänger gemäss
beiliegender Liste

14. Juli 2000

Reg. 621.11

Teilrevision URG: Informelle Konsultation der direkt betroffenen Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie den Vorentwurf für eine Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes (E-URG) zusammen mit seinem Erläuterungsbericht.

Das Ziel dieser Gesetzesrevision besteht in erster Linie darin, das URG den Anforderungen der Informationsgesellschaft anzupassen. Zu diesem Zweck sollen die beiden von der Schweiz unterzeichneten Abkommen der Weltorganisation für Geistiges Eigentum, nämlich das WIPO Copyright Treaty (WCT) und das WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) ratifiziert werden. Diese Abkommen sehen insbesondere ein ausschliessliches Recht des Wahrnehmbarmachens von Werken und Leistungen im interaktiven Umfeld vor (Art. 8 WCT, Art. 10 und Art. 14 WPPT), einen Persönlichkeitsschutz für die ausübenden Künstler (Art. 5 WPPT) sowie Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von technologischen Massnahmen und Informationen über die Rechtswahrnehmung (Art. 11 und 12 WCT sowie Art. 18 und 19 WPPT).

Die u.E. für eine Ratifikation des WCT und des WPPT unbedingt notwendigen Gesetzesänderungen und -ergänzungen finden sich in den Artikeln 33 Abs. 1 und 3 Bst. d, 33b, 39 Abs. 1 bis, 67 Abs. 1 Bst. m, 69 Abs. 1 Bst. m, 70a und 70b E-URG. Dazu kommen Umformulierungen im Rechtekatalog (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c E-URG), welche die Übereinstimmung zwischen dem Rechteleumfang des WCT mit demjenigen des URG hervorheben sollen. Schliesslich sind noch durch die Digitaltechnologie bedingte Anpassungen der Schutzausnahmen zu erwähnen (Art. 18a, Art. 19 Abs. 3 Bst. e und Art. 24a Bst. a E-URG).

Abgesehen von den mit der Ratifikation der sogenannten Internet-Abkommen zusammenhängenden Änderungen schlagen wir im Rahmen der Vorarbeiten zur Teilrevision des URG noch Folgendes vor:

1. In Anlehnung an das TRIPS-Abkommen, das WCT und das WPPT sowie in Übereinstimmung mit dem *aquis communautaire* im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte: die Einführung eines ausschliesslichen Vermietrechts (Art. 13 E-URG) und die Überarbeitung der Bestimmungen über den Softwareschutz (Art. 2 Abs. 3, Art. 13a, Art. 21, Art. 24 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 30 Abs. 1 und 2 und Art. 31 E-URG);

2. Die Berücksichtigung verschiedener parlamentarischer Vorstösse, welche die Erhebung der Fotokopierentschädigung (Motion Widrig *Überhöhte Kosten der ProLitteris*), die Stellung der Nutzer gegenüber den Verwertungsgesellschaften (Motion Imhof *Schutz der Urheberrechtswirksamkeit* und Motion Christen *Urheberrechtsentschädigung auf Subventionen*) und die Einführung einer Produzentenbestimmung (Motion Weigelt *Produzenten-Urheberrecht*) betreffen (Art. 17a, Art. 20 Abs. 2, Art. 60 Abs. 2bis E-URG);
3. Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts: die Regelung der Erschöpfung des Verbreitungsrechts (Art. 12 Abs. 1 E-URG), die Korrektur des Gegenrechtsvorbehalts zum Zweitnutzungsrecht (Art. 35 Abs. 4 E-URG), die Einführung einer Schutzausnahme für ephemere Aufnahmen zu Sendezwecken (Art. 24a Bst. b E-URG) und die Bestätigung der Nichtrückwirkung der Schutzfristverlängerung (Art. 80 Abs. 1bis E-URG);
4. Gewisse Änderungen im Bereich der Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften, insbesondere eine praxisgerechtere Abgrenzung der Aufsicht in Bezug auf die Wahrnehmung der Rechte an nichttheatralischen Werken der Musik und die Verwirklichung des Kostendeckungsprinzips (Art. 40 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 41, Art. 43 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 4);
5. Eine Verbesserung der Bestimmungen über die Hilfeleistung der Zollverwaltung in Anlehnung an den Entwurf des Bundesrates vom 16. Februar 2000 zu einem neuen Designgesetz (Art. 75, Art. 76 Abs. 1 und Abs. 3, Art. 77 und Art. 77a E-URG).

Soweit diese zusätzlichen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge politisch sensible Bereiche berühren, weichen sie nicht von der vom Gesetzgeber anlässlich der Totalrevision vorgenommenen Interessenabwägung ab. Diese Haltung, die der Bundesrat bei der Beantwortung der vorerwähnten parlamentarischen Vorstösse eingenommen hat, setzt auch der Berücksichtigung der Harmonisierungsbestrebungen der EU gewisse Grenzen. Wir denken dabei insbesondere an den Richtlinienvorschlag betreffend das Folgerecht.

Wir ersuchen Sie, um Ihre schriftlichen Bemerkungen zum beigelegten Gesetzesvorentwurf

bis zum 15. September 2000

und danken Ihnen im Voraus für Ihre Bemühungen.

Um die beigelegten Unterlagen in elektronischer Form zu erhalten, wenden Sie sich bitte an die folgenden E-Mail-Adressen: Catherine.Mettraux@ipi.ch oder Medea.Elsig@ipi.ch

Mit freundlichen Grüssen

Carlo Govoni

Beilagen: Empfängerliste, E-URG (deutsch und französisch) und Erläuterungen (deutsch)